Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 567
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2020)

zum Thema:
Durchsetzung der Corona-Maskenpflicht im Berliner ÖPNV

und **Antwort** vom 15. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23567
vom 25. Mai 2020
über Durchsetzung der Corona-Maskenpflicht im Berliner ÖPNV

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Deutsche Bahn AG (DB) und die BVG um Stellungnahmen gebeten, die unter 4 bis 6 in der Antwort Verwendung findet.

Frage 1:

Weshalb wird die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im ÖPNV in Berlin gemäß §2 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV nicht durchgesetzt?

Frage 3:

Sieht der Senat keine Notwendigkeit, die von ihm beschlossene und vom Fragesteller ausdrücklich unterstützte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im ÖPNV in Berlin durchzusetzen?

Antwort zu 1 und 3:

Nach Auskunft der Verkehrsunternehmen wird die die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht von nur einem sehr geringen Anteil der Fahrgäste nicht befolgt. Durch verschiedene Maßnahmen zur Information und Aufklärung der Fahrgäste des ÖPNV (s. Antwort zu Frage 4.-6.) wird durch die Verkehrsunternehmen kontinuierlich darauf hingewirkt, die hohe Akzeptanz für die Einhaltung dieser Pflicht aufrecht zu erhalten und weiter zu steigern. Sollte hier eine relevante Abnahme zu verzeichnen sein, ist im Rahmen der Kontrolle der SARS-

COV-2-EindmaßnV (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung) über geeignete und verhältnismäßige Durchsetzungsmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu entscheiden

Frage 2:

Weshalb sieht der Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV bislang kein Bußgeld zur Ahndung von Verstößen gegen §2 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV vor?

Antwort zu 2:

Der Bußgeldkatalog hat die Funktion, den Ordnungsbehörden einen Richtwert vorzugeben. Grundsätzlich sind aber alle Verstöße bußgeldbewehrt, die Nichtaufnahme in den Bußgeldkatalog bedeutet insofern nicht, dass bei anderen Verstoßtatbeständen die Verhängung ausgeschlossen ist. Zu bedenken ist, dass für die weitgehende Einhaltung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht angesichts der Nutzung des ÖPNV als Massenverkehrsmittel zunächst auf umfassende Information und Einsicht der Fahrgäste zu setzen ist, da die ordnungsrechtliche Ahndung notwendigerweise immer nur punktuell gelingen kann.

Frage 4:

Was haben die für die BVG und für den Berliner ÖPNV zuständigen Senatsmitglieder bisher unternommen und werden sie noch unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass die ÖPNV-Anbieter in Berlin (BVG, Berliner S-Bahn GmbH, ggf. weitere private Anbieter) die vom Senat beschlossene Mund-Nasen-Bedeckungspflicht gemäß §2 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV durchgesetzt wird?

Frage 5:

Was haben die für die BVG und für den Berliner ÖPNV zuständigen Senatsmitglieder bisher unternommen und werden sie noch unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Betreiber des ÖPNV in Berlin von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Fahrgäste, die durch einen Verstoß gegen §2 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV i.e.S. keinen Anspruch auf Beförderung haben, eben diese Beförderung untersagen?

Frage 6:

Falls hierfür noch eine Änderung der Beförderungsbedingungen erforderlich sein sollte, was haben die für die BVG und für den Berliner ÖPNV zuständigen Senatsmitglieder bisher unternommen und werden sie noch unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Betreiber des ÖPNV in Berlin diese Änderung zügig umsetzen und wann werden die Betreiber ihre Beförderungsbedingungen falls notwendig entsprechend ändern?

Antwort zu 4 bis 6:

In den Verkehrsmitteln der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und der S-Bahn und auch auf den Bahnhöfen werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um die Fahrgäste auf die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht und auch die Abstands- und Hygieneregeln aufmerksam zu machen. Dazu gehören Flyer, Plakate, Aufkleber - auch auf den Bahnsteigböden - und kontinuierliche Durchsagen über die Lautsprecheranlagen in Fahrzeugen und auf Bahnsteigen. Die DB informiert über Twitter und die Homepage sbahn.berlin. Gegenwärtig startet die DB eine Kampagne unter dem Motto: „Wir tun alles, damit Du sicher reisen kannst. Du tust das Wichtigste“: Die DB informiert hier insbesondere über Plakate, durch digitale Werbung und über eine Podcast Miniserie, was das Unternehmen an Maßnahmen des Infektionsschutzes ergreift, weist aber parallel dazu motivierend darauf hin, wie

entscheidend das Verhalten der Fahrgäste für den Erfolg ist. Zusätzlich sind auch die Beschäftigten und das Sicherheits- und Servicepersonal sensibilisiert und geschult worden, nicht nur selbst die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht konsequent einzuhalten, sondern auch Fahrgäste auf diese hinzuweisen. Seit Mitte Juni werden durch BVG und S-Bahn zusätzlich zu den bereits vorhandenen Plakaten, Flyern und Aufklebern weitere zusätzliche Hinweis-Aufkleber auf den Eingangstüren aufgebracht, die auf die bestehende Maskenpflicht hinweisen.
Ebenfalls seit Mitte Juni sind zusätzliche Präventionsteams von DB Sicherheit in den Zügen der S-Bahn unterwegs. Die MitarbeiterInnen der DB Sicherheit sprechen Fahrgäste ohne Maske gezielt an und weisen auf die Maskenpflicht hin. Nur ein sehr geringer Anteil der Fahrgäste weigert sich grundsätzlich einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht nachzukommen. Eine Durchsetzung der Pflicht unter Anwendung des Hausrechts kann nur in besonderen Fällen (abhängig vom sonstigen Verhalten des Fahrgastes) vorgenommen werden und obliegt dem Sicherheits- und Servicepersonal. Insofern gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßgkeit. Eine Änderung der VBB-Beförderungsbedingungen (Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg) ist nicht erforderlich.

Frage 7:

Wann wird der Senat ein Bußgeld zur Ahndung von Verstößen gegen §2 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV einführen und wie wird dieses Bußgeld konkret ausgestaltet sein, damit sich mehr Fahrgäste, mehr Kontrolleur/innen und mehr Reinigungspersonal an die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht halten zum Schutz aller Fahrgäste durch Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel?

Antwort zu 7:

Sollte absehbar sein, dass sich die Quote der Verstöße gegen die Einhaltung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht negativ entwickelt, wird der Senat prüfen, ob ggf. entsprechende Richtsätze im Bußgeldkatalog aufgenommen werden. Die Verkehrsunternehmen weisen im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Verantwortung das eingesetzte Kontroll- und Reinigungspersonal fortlaufend auf die auch für sie geltenden Pflichten hin.

Berlin, den 15.06.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz